



Gewässerperle PLUS

Zertifizierungskriterien

Stand Mai 2023



1. Grundsätze zur Zertifizierung

Das Label „Gewässerperle PLUS“ zeichnet naturnahe Bäche und Flüsse (Gewässerperlen) und das Engagement der Menschen dahinter aus (PLUS). Das Gewässer muss in einem weitgehend natürlichen Zustand sein und ein von allen Akteuren gemeinsam erarbeiteter und getragener Entwicklungsplan trägt zu dessen Schutz und Verbesserung bei.

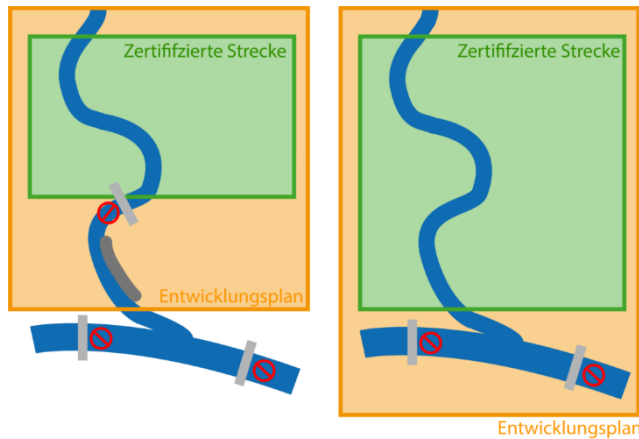
Kriterien

Die Gewässerstrecke muss folgende Ziele erfüllen:

- a. Die Gewässerstrecke erfüllt die zehn Zertifizierungskriterien (vgl. Kap. 2).
- b. Die Gewässerstrecke hat eine Mindestlänge von 2 km, bei einer Gewässerbreite von über 25 m eine Mindestlänge von 4 km.
- c. Ein Entwicklungsplan wird partizipativ in der jeweiligen Region erarbeitet und genügt den Anforderungen (vgl. Kap. 3).

Grundsätze der Zertifizierung

- Die Zertifizierung erfolgt für 5 Jahre.
- Zertifiziert wird eine Fließgewässerstrecke inkl. Zuflüsse, welche die Kriterien erfüllt.
- Die Label-Trägerschaft definiert den Zertifizierungsabschnitt und weist nach, dass die Kriterien erfüllt sind.
- Das Label verfolgt den Anspruch, nicht nur die zertifizierte Strecke in sich zu schützen und nötigenfalls aufzuwerten, sondern auch darüber hinaus (Unter-/Oberlauf, Seitengewässer, Einzugsgebiet). Dieser Anspruch wird über den Entwicklungsplan gewährleistet. Bei einer Rezertifizierung nach 5 Jahren wird die zertifizierte Strecke idealerweise erweitert.
- Auch revitalisierte Strecken sind zertifizierbar, wenn sie den Kriterien entsprechen. In Kombination mit dem Entwicklungsplan entsteht so der Anreiz, die zertifizierte Strecke aufzuwerten und zu vergrößern.



Beispiel einer Aufwertung im Rahmen des Labels Gewässerperle PLUS.

Links: Erstzertifizierung: Der obere Abschnitt des Gewässers ist zertifiziert. Im Rahmen des Entwicklungsplans verpflichtet sich die Trägerschaft, das Querbauwerk und die Uferverbauungen im Unterlauf zu beseitigen.

Rechts: Rezertifizierung nach 5 Jahren. Der Entwicklungsplan wurde umgesetzt, Querbauwerk und Uferverbauung im Unterlauf sind entfernt. In der Folge wurde der Unterlauf ebenfalls zertifiziert. Im neuen Entwicklungsplan verpflichtet sich die Trägerschaft, die Beeinträchtigungen im Mündungsgewässer zu beheben.

Qualitätskontrolle/Rezertifizierung

- Die Einhaltung der Vereinbarung (keine Verschlechterung des Gewässerzustands, die Maßnahmen im Entwicklungsplan werden angegangen) muss zwei Jahre nach der Zertifizierung überprüft werden. Dem Wissenschaftlichen Beirat ist durch die Trägerschaft ein Bericht über den Zustand der Gewässerstrecke und den Stand der Maßnahmendurchführung vorzulegen. Ist die Notwendigkeit gegeben, können einzelne Aspekte genauer geprüft oder eine erneute Qualitätskontrolle nach einem Jahr angesetzt werden.
- Verschlechtert sich der Zustand des Gewässers gemäß den Kriterien während der Zertifizierungsdauer von 5 Jahren derart, dass die Gewässerstrecke nicht mehr den Anforderungen genügen, muss das Label entzogen werden.
- Rezertifizierung: Die Gewässerstrecke muss die zehn Kriterien weiterhin erfüllen. Zusätzlich sollen die Maßnahmen, die im Entwicklungsplan festgehalten wurden, umgesetzt worden sein. Falls Maßnahmen des Entwicklungsplans nicht umgesetzt wurden, ist zu klären, ob es dafür nachvollziehbare Gründe gibt. Wurden die Maßnahmen aus Nachlässigkeit nicht umgesetzt, ist das Label unter gewissen Umständen zu entziehen (vgl. Kap.3).



2. Zertifizierungskriterien

Die unten aufgeführten zehn Kriterien sollen den Nachweis dafür bringen, dass sich der Flussabschnitt in einem ökologisch funktionalen und damit für die Flora und Fauna wertvollen Zustand befindet. Das bedeutet, dass Hydrologie, Ökomorphologie und Geschiebehauhalt innerhalb der zertifizierten Strecke weitgehend natürlich sind, die Wasserqualität gut, das Gewässer nicht verbaut, begradigt oder eingedeicht ist; entlang der Ufer sollen standorttypische Pflanzenarten wachsen und das Gewässerumfeld mit der Übergangszone Wasser/Land und angrenzender Aue soll intensiv bewirtschaftet werden.

Auf Kriterien, die die Präsenz typischer Arten im Flussabschnitt betreffen, wurde bewusst verzichtet, da davon auszugehen ist, dass sich die typischen Arten bei der Verfügbarkeit von geeigneten Lebensräumen von selbst einstellen.

K1: Gesamtstrukturgüteindex

Nach 7-stufiger Gewässerstrukturkartierung Fließgewässer-Gesamtbewertung (Bayern und Baden-Württemberg, aktuelle Fassungen¹) müssen:

mind. 75% der Strecke mit Klasse 1 (unverändert) und Klasse 2 (gering verändert)

max. 20 % der Strecke mit Klasse 3 (mäßig verändert)

und max. 5% der Strecke mit Klasse 4 (deutlich verändert) bewertet sein.

Erläuterungen:

Eine Begehung der Strecke ist unverzichtbar, um die Abweichung der Strukturgüte mit max. 5% zu erfassen. Daten zur Gewässerstruktur liegen für 100-Meter-Abschnitte eines Fließgewässers vor.

Wenn Fließgewässer außerhalb der WRRL-Berichtspflicht liegen und aufgrund dessen die Daten der Gewässerstrukturkartierung nicht vorliegen, kann der Zustand zum Beispiel durch Nachkartierung nach dem jeweils aktuellen Strukturverfahren nachgewiesen werden. Die Kriterien K2 „Verbauungen/Begradigungen“ und K10 „Ufervegetation“ (siehe weiter unten) müssen bearbeitet werden.

K2 Verbauungen/Begradigungen

Wenn K1 „Gesamtstrukturgüteindex“ erfüllt ist, muss dieses Kriterium nicht bearbeitet werden.

Max. 5% der Strecke dürfen durch Verbauungen und/oder Begradigungen verändert worden sein.

¹ Bayern: Gewässerstrukturkartierung Fließgewässer:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserstrukturkartierung/fliessgewaesser/index.htm>

Baden-Württemberg: Gewässerstrukturkartierung Fließgewässer:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/gewaesserstruktur>



Erläuterungen:

Bei Revitalisierungen ist nicht die vorherige Begradigung relevant, sondern das Zusammenspiel von hoher Sohl- und Ufer- bzw. Gewässerraumqualität im Moment der Antragsstellung. Dieses muss gewährleistet sein und ist im Antrag nachzuweisen.

K3 Hochwasserschutzdeiche

Max. 5% der Strecke dürfen von Hochwasserschutzdeichen begrenzt werden.

Erläuterungen:

Wenn mehr als die akzeptierten 5% der Strecke von Hochwasserschutzdeichen begleitet werden, muss zwischen den Deichen ein funktionales Gewässerumfeld nachgewiesen werden.

K4 Querbauwerke

Für alle Querbauwerke, die im Flussabschnitt liegen muss die Durchgängigkeit für Fische nachgewiesen sein.

Die Anzahl der Querbauwerke, die auch ohne Fischaufstiegsanlage oder Umgehungsgerinne als durchgängig für Fische eingestuft sind, (z.B. kleinere Abstürze, Sohlrampen) ist auf eins pro Kilometer in der Flussstrecke beschränkt.

Die Anzahl der Querbauwerke, deren Durchgängigkeit für Fische auf einer Fischaufstiegshilfe basieren, (z.B. Wehre) ist auf eins pro zehn Kilometer in der Flussstrecke beschränkt. Der Rückbau dieser Querbauwerke muss zwingend als Maßnahme im Entwicklungsplan angegangen werden.

Erläuterungen:

Natürliche Wanderungshindernisse werden nicht betrachtet.

In Bayern sind mit Stand 2017 nach Abschluss eines landesweiten Projektes zur Kartierung der Durchgängigkeit die natürlichen Fließgewässerstrecken, die gemäß WRRL berichtspflichtig sind (ca. 27.000 km), erfasst. Alle Querbauwerke sind anhand technisch-hydraulischer Merkmale hinsichtlich ihrer aufwärtsgerichteten Durchgängigkeit für Fische bewertet (*Kartierverfahren*). Die Ergebnisse sind im *UmweltAtlas Bayern* einsehbar.

In Baden-Württemberg werden Querbauwerke nach aktuellem Strukturverfahren nur nach „durchgängig“ und „nicht durchgängig“ unterschieden (Parameter 2.1. Gewässerstrukturkartierung Baden-Württemberg). Auch hier soll betrachtet werden, ob eine Fischaufstiegsanlage oder ein Umgehungsgerinne die Durchgängigkeit bewirkt. Im Zweifelsfall müssen die örtlichen Fischereiberechtigten ergänzend miteinbezogen werden.

Die Information zur Durchgängigkeit der Barrieren für Geschiebe ist den Kartierungen nicht zu entnehmen. Ein evtl. vorliegender negativer Einfluss auf die Geschiebeführung wird separat in K9 „Geschiebe“ behandelt.

K5 Restwasser und Wasserentnahmen

Der Flussabschnitt darf keine Restwasserstrecke in Folge von Wasserkraftnutzung sein. Es dürfen keine Wasserentnahmen durch feste bauliche Einrichtungen erfolgen.

Wasserentnahmen sind auch vor dem Hintergrund des Klimawandels mit Verschärfung der Niedrigwasserabflüsse weitgehend auszuschließen. Temporäre mobile Wasserentnahmen können zulässig sein. Sind solche Fälle bekannt, sind hierzu möglichst genaue Angaben zu machen.

K6 Schwall-Sunk

Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk wie in der Gewässerschutzverordnung Schweiz GSchV (Stand Juni 2018), Artikel 41e „Wesentliche Beeinträchtigung durch Schwall und Sunk“ beschrieben, müssen ausgeschlossen sein.

Gewässerschutzverordnung Schweiz GSchV (Stand Juni 2018), Art. 41e

Eine wesentliche Beeinträchtigung der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen durch Schwall und Sunk liegt vor, wenn:

- a. die Abflussmenge bei Schwall mindestens 1,5-mal grösser ist als bei Sunk; und
- b. die standortgerechte Menge, Zusammensetzung und Vielfalt der pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften nachteilig verändert werden, insbesondere weil regelmässig und auf unnatürliche Weise Fische stranden, Fischlaichplätze zerstört werden, Wassertiere abgeschwemmt werden, Trübungen entstehen oder die Wassertemperatur in unzulässiger Weise verändert wird.

In Deutschland treten häufig Schwall- und Sunk-Erscheinungen als Folge der automatischen Regelung von Wehranlagen auf. Diese können nur mit Pegeldaten nachgewiesen werden. Bei Verdacht (bspw. wenn sich ein Wasserkraftwerk/Stauwehr im Oberlauf befindet) sind die Pegelstände zu beobachten bzw. ist Expertenwissen bspw. über die Fischereifachberatungen einzuholen. Dabei ist zu beachten, dass die Pegelstände meist nur für die jeweils aktuelle Woche abrufbar sind. Für längere Abflussreihen müssten die Daten beim Hochwassernachrichtendienst angefragt werden.

K 7 Wasserqualität

Die Bewertung der Wasserqualität wird durch mehrere Parameter der Zustandsbewertung von Fließgewässern im Rahmen der WRRL nachgewiesen:

- Beim ökologischen Zustand im Bereich „Biologie“, Makrozoobenthos muss ein guter Zustand festgestellt worden sein.
- Beim ökologischen Zustand im Bereich „Biologie“, Makrophyten muss ein guter Zustand festgestellt worden sein.
- Beim chemischen Zustand, Chemischer Zustand ohne ubiquitäre Stoffe und Nitrat muss ein guter Zustand festgestellt worden sein.

Erläuterungen:

Wenn Einleitungen von Kühlwasser oder Abwässern bekannt sind, müssen diese hier aufgeführt und deren Auswirkungen beschrieben werden.

K8 Gewässerumfeld

Das Gewässerumfeld darf in der festgelegten Breite nur natürliche Lebensraumtypen und extensive Nutzungen aufweisen. Die Breite des Umfelds richtet sich, wie in den aktuellen Strukturverfahren für Baden-Württemberg und Bayern, nach der natürlichen Gewässerbettbreite.

5 % des Gewässerumfelds dürfen die Kriterien verfehlen.

Erläuterungen:

Festlegen des Gewässerumfelds:

- Für **Baden-Württemberg** gilt nach Feinkartierung Parameter 6.1 „Flächennutzung“: Das Gewässerumfeld entspricht in der Regel der 5-fachen Gewässerbettbreite (Faustformel), mindestens jedoch einem 30 m breiten Streifen in der potenziell natürlichen Aue.
- Für **Bayern** gelten nach Feinkartierung Parameter 6-1 „Ufernahe Ausprägung oder Nutzung“ und mit Parameter 7-1 „Auenutzung“ andere Breiten. Um die Festlegung des Gewässerumfelds für den Nachweis zu vereinfachen und zu vereinheitlichen wird deswegen analog der Regelung für Baden-Württemberg vorgegangen und das Gewässerumfeld wie folgt festgelegt: 5-fache Gewässerbettbreite (Faustformel), mindestens jedoch ein 30 m breiter Streifen in der potenziell natürlichen Aue

Ein Nachweis für die extensive Bewirtschaftung kann durch eine Auswertung von Luftbildern und einer Kartierung vor Ort erfolgen.

Wenn die extensive Nutzung nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, bzw. Zweifel bestehen, muss die Bewertung nach den Gewässerstrukturkartierungen der jeweiligen Länder hinzugezogen werden:

Baden-Württemberg: Es sind die Ergebnisse der Feinkartierung mit Parameter 6.1 „Flächennutzung“ zu betrachten. Es wird die Güteklasse 1 gefordert.
(*Gewässerstrukturkartierung Baden-Württemberg*)

Bayern: Es sind die Ergebnisse der Gewässerstrukturkartierung mit Parameter 6-1 „Ufernahe Ausprägung oder Nutzung“ in Verbindung mit Parameter 7-1 „Auenutzung“ zu betrachten. Es wird für beide Parameter die Güteklasse 3 gefordert.
(*Gewässerstrukturkartierung von Fließgewässern in Bayern*)

Die Analyse der Ergebnisse aus der Gewässerstrukturkartierung ist mit erhöhtem Aufwand verbunden und kann i.d.R. nur durch Fachleute erfolgen. Wenn eine extensive Nutzung des Gewässerraums anderweitig belegbar ist, soll dieser Aufwand vermieden werden. Die Entscheidung hierfür obliegt dem Wissenschaftlichen Beirat.

Eine **Abweichung der Vorgabe an 5% der Fläche** kann akzeptiert werden. In diesem Fall muss explizit dargestellt werden, um welche Art von Schadstruktur und um welchen Ort und Umfang es sich handelt.

K9 Geschiebe

Die Gewässerstrecke muss einen weitgehend natürlichen Geschiebehaushalt aufweisen. Geschiebeentnahmen oder -sammler sind in zertifizierter Strecke nicht erlaubt.

Erläuterungen:

Ein Sachverständiger muss die Geschiebeführung des Fließgewässers hinsichtlich seiner ökologischen Funktion bewerten. Eine Befragung von Behörden/ Unterhaltungspflichtigen oder eine Begehung durch den Wissenschaftlichen Beirat kann hierfür ausreichend sein.

K10 Ufervegetation

Wenn K1 „Gesamtstrukturgüteindex“ erfüllt ist, muss dieses Kriterium nicht bearbeitet werden.

Neophytenvorkommen und Monokulturen dürfen höchstens 10% der Uferstrecken bestocken.

Erläuterungen:

Der Nachweis ist durch eine Begehung durch einen Ortskundigen/ Sachverständigen oder Luftbilder aus der Vegetationsperiode zu erbringen.

3. Entwicklungsplan

- Der Entwicklungsplan ist in einem partizipativen Prozess in der jeweiligen Region zu erarbeiten und umzusetzen, alle relevanten Stakeholder müssen vertreten sein.
- Das Label verfolgt den Anspruch, nicht nur die gelabelte Strecke in sich zu schützen und nötigenfalls aufzuwerten, sondern auch darüber hinaus aufzuwerten (Unter-/Oberlauf, Seitengewässer, Einzugsgebiet). Dieser Anspruch wird über den Entwicklungsplan gewährleistet. Maßnahmen sollen wo möglich auf Einzugsgebietsebene und auch im Verlauf des Unterlaufs der zertifizierten Strecke geprüft und geplant werden.
- Die zertifizierte Strecke, einschließlich des Gewässerumfelds (gemäß K8) darf nicht durch zusätzliche Infrastruktur beeinträchtigt werden. Einrichtungen zu Informations- oder Sensibilisierungszwecken müssen ökologisch verträglich sein.

Der Entwicklungsplan garantiert folgendes:

- a. Der Zustand der zertifizierten Strecke verbessert sich wo nötig:
 - i. Noch bestehende Beeinträchtigungen werden entfernt.
 - ii. Längs- und Quervernetzung (auch zu nicht-zertifizierten Abschnitten/Seitengewässern) wird wo nötig wiederhergestellt.
 - iii. Die Gewässerqualität wird, sofern nötig, verbessert.



- b. Stakeholder und die lokale Bevölkerung werden für den Wert des Gewässers sensibilisiert.
- c. Klimafolgen werden bei der Entwicklung des Gebiets soweit möglich berücksichtigt.
- d. Forschungsfragen werden, wo möglich, geklärt.

Der Entwicklungsplan umfasst Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- a. **Sensibilisierung/Bildung** (obligatorisch).
- b. **Maßnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung von Lebensräumen, Aufwertungen vor Ort** (obligatorisch, außer, der Entwicklungsplan legt dar, dass dies nicht notwendig ist)
Ein Rückbau von Querbauwerken in der zertifizierten Strecke und auch darüber hinaus (Unter-/Oberlauf, Seitengewässer, Einzugsgebiet) wird angestrebt. Wie in K4 der Zertifizierungskriterien erläutert, wird zwischen durchgängigen Querbauwerken ohne und mit Fischaufstiegsanlagen oder Umgehungsgerinnen unterschieden. Bei Querbauwerken mit Fischaufstiegsanlage oder Umgehungsgerinne muss der Rückbau bzw. der Umbau bspw. zu einer Sohlrampe zwingend im Entwicklungsplan verankert werden.
- c. **Ökologisch verträgliche Inwertsetzung/Naherholung** (fakultativ)
Etwaige Interessenskonflikte müssen aufgearbeitet und dokumentiert, sowie Lösungsvorschlägen aufgezeigt werden.
- d. **Umgang mit Neobiota** (falls vorhanden)
Falls notwendig sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Maßnahmen ergriffen werden.
Auf den Besatz von standortfremden Fischarten ist innerhalb der zertifizierten Strecke zu verzichten
- e. **Forschung** (fakultativ)
- f. **Maßnahmen zum Zertifizierungsprozess** (obligatorisch)
Es ist darzulegen, wie der partizipative Prozess geführt wird (inkl. Auflistung der Stakeholder).

Der Entwicklungsplan teilt die darin enthaltenen Maßnahmen in Absprache mit dem Wissenschaftlichen Beirat in drei Kategorien ein: 'Musts', 'To be prepared', 'Nice to have'. Somit können auch ambitioniertere Maßnahmen angegangen werden, deren Umsetzung einen längeren Zeitraum benötigt und/oder von weiteren Akteuren abhängt.